Softwaresysteme des Landes Tirol

landesrechnungshof tirol

Abkürzungsverzeichnis

ASV	Anwendungs- und Systemverantwortliche in den Bezirkshauptmannschaften
BGBl.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BEV	Bestands- und Erfolgsverrechnung
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
DSG	Datenschutzgesetz
DVR	Datenverarbeitungsregister
DVT	Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
idF	in der Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IT	Informationstechnologie
LGBl.Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
SG	Sachgebiet
sog.	sogenannt
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz
TDSG	Tiroler Datenschutzgesetz
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
z.B.	zum Beispiel

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt:	September/Oktober 2010
Herstellung:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	16.12.2010, LR-0114/15

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Rahmenbedingungen 2
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 2
2.2 Aufbauorganisation 7
2.3 Ablauforganisation 14
3. Softwareprodukte 16
3.1 IT-Servicekatalog 16
3.2 Softwarekosten 24
3.3 Softwarestrategie 27
4. Schlussbemerkungen 31
5. Empfehlungen gemäß Art.69 Abs. 4 TLO 33

Anhang: Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Softwaresysteme des Landes Tirol

1. Einleitung

Softwaresysteme dienen der Erleichterung von Dienstverrichtungen, vor allem wenn häufig wiederkehrende Arbeiten auszuführen sind oder es um große Datenmengen geht. In Zusammenarbeit mit Personal-Computern stellen derartige Systeme moderne „Werkzeuge“ zur Arbeitserleichterung dar, die verschiedenartige Aufgaben bewältigen können.

Softwaresysteme werden entweder als fertige Produkte, oftmals als Standardsoftware bezeichnet, erworben oder selbst entwickelt, wobei Teile dieser Entwicklungsarbeit auch an Dritte vergeben werden können. War es früher üblich, dass Programme selbst geschrieben wurden, so hat sich dies drastisch geändert. Der Markt bietet heute eine Vielzahl von fertigen Anwendungen, die nur mehr mittels „Stellschrauben“ – sog. Parametern – an die Kundenbedürfnisse angepasst werden müssen. Dieser Vorgang wird als „Customizing“ bezeichnet.

Die öffentlichen Verwaltungen – in der IT-Branche als „public sector“ bezeichnet – stellen jedoch eine Ausnahme dar. Dort wird häufig noch selbst programmiert. Dies wird einerseits mit dem nötigen Freiraum für politische Entscheidungen begründet, die sich einer Parametrisierung entziehen. Andererseits wird angegeben, dass Standardprogramme zu teuer seien, was allerdings teilweise einer Überprüfung im Nachhinein nicht standhält.

Situation Land Tirol

Das Land Tirol bedient sich bei der Beschaffung und beim laufenden Betrieb von Softwaresystemen der 100%-igen Tochtergesellschaft DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH (in weiterer Folge DVT). Die interne Abstimmung obliegt gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung LGBl.Nr. 112/2005 idF 26/2010 der IT-Koordination im SG Verwaltungsentwicklung.

Prüfungsart

Bei der Prüfung handelt es sich aufgrund des abgegrenzten Fachgebietes großteils um eine Schwerpunktprüfung, teilweise wurden auch zeitlich und finanziell abgegrenzte Vorhaben, also Projekte, untersucht.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von Anfang September bis Ende Oktober 2010. Über das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt berichtet:

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

„DVT-Gesetz“

Mit Gesetz vom 8.10.1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT LGBl.Nr. 87/1997 beschloss der Tiroler Landtag die Entwicklung von Datenverarbeitungsmodellen für Verwaltungsabläufe und von Vernetzungen unter Anwendung zeitgemäßer Telematikdienste sowie die Erbringung aller dazu erforderlichen Dienste an die DVT zu übertragen (siehe Bericht des LRH über die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH vom 5.3.2003). Insbesondere ist hierbei

- die Ausarbeitung von Anforderungsprofilen und Konzepten, die Planung und Organisation von Sprach- und Datenvernetzungen sowie die Herstellung und laufende Betreuung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten mit Gemeinden, Unternehmungen, Bürgern und sonstigen Einrichtungen,
- die Erstellung von Konzepten und Strategien zur Vorbereitung von Ausschreibungen und die Ausschreibung von Telematikdiensten sowie
- die Auftragsvergabe sowie die laufende Überwachung und Abnahme der Diensterbringung durch Dritte

umfasst (siehe „Aufbauorganisation“ und „Ablauforganisation“).

Hinweis

Die im „DVT-Gesetz“ normierten Aufgabenbereiche beziehen sich sowohl auf hardware- als auch auf softwarespezifische Belange.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Kontext von Softwaresystemen in der Landesverwaltung spielt der Datenschutz eine bedeutende Rolle, da in einer Vielzahl von Anwendungen (z.B. Förderdatenbanken) datenschutzrechtlich relevante Informationen verarbeitet werden.

Neben staatsvertraglichen Normierungen (z.B. Art. 8 EMRK) und gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen (z.B. Datenschutz-Richtlinie RL 95/46/EG) sind für Softwaresysteme des Landes Tirol vornehmlich die verfassungs- und einfachgesetzlichen Schutzbestimmungen des Datenschutzgesetzes (in weiterer Folge: DSG) 2000 BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 135/2009 sowie des Tiroler Datenschutzgesetzes (in weiterer Folge: TDSG) LGBl.Nr. 60/2003 relevant.

DSG 2000

Nach Ansicht des LRH sind in Hinblick auf die Softwaresysteme des Landes Tirol vor allem die Bestimmungen bezüglich der Datensicherheitsmaßnahmen (§ 14) sowie die Publizitätspflichten zu den Datenanwendungen (§§ 16 – 25) von Bedeutung.

Datensicherheit

Nach § 14 DSG 2000 sind sinngemäß für alle Organisationseinheiten des Landes Tirol, welche Daten verwenden, Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten und nach Umfang und Zweck der Verwendung sowie unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Der Begriff Daten bezeichnet in diesem Kontext personenbezogene Daten.

Die Maßnahmen zur Datensicherheit müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei der Durchführung erwachsenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist. Darüber hinaus sind Datensicherheitsvorschriften so zu erlassen und zur Verfügung zu halten, dass sich die Mitarbeiter über die für sie geltenden Regelungen jederzeit informieren können.

Datensicherheitsvorschriften des Landes

Die Datensicherheitsvorschriften des Landes Tirol sind den Bediensteten im Intranet im Bereich Interne Organisation – Datenschutz im Leitfaden „IT-Sicherheit am Arbeitsplatz“ zugänglich. Dieser umfasst Grundsätze für die Verwendung des Computers in

den folgenden Bereichen:

- Computerarbeitsplatz,
- Peripherie,
- Passwörter,
- Viren,
- Intranet/Internet,
- Laptops, PDAs, Handys,
- E-Mail,
- Zutrittskarten/Schlüssel,
- Gefahrenpotential sowie
- Verhalten bei tatsächlichen Vorfällen.

Darüber hinaus werden umfangreichere Informationen und Verhaltensregeln in der Portalanwendung „Wissensdatenbank (WIKI) – Mein EDV Arbeitsplatz“ zur Verfügung gestellt.

Mit diesen Maßnahmen wird nach Ansicht des LRH den Bestimmungen des § 14 DSG 2000 bezüglich der Erlassung von Datensicherheitsvorschriften entsprochen.

Publizität der Datenanwendungen

Die Datenschutzkommission führt ein Datenverarbeitungsregister (in weiterer Folge: DVR), welches grundsätzlich öffentlich ist. Seitens der Auftraggeber (z.B. des Landes Tirol) sind alle Datenanwendungen, welche u.a. nicht

- ausschließlich veröffentlichte Daten enthalten,
- die Führung von Registern oder Verzeichnissen zum Inhalt haben, die von Gesetzes wegen öffentlich einsehbar sind, sei es auch nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses,
- nur indirekt personenbezogene Daten (Personenbezug ist mit rechtlich zulässigen Maßnahmen nicht bestimmbar) enthalten,
- für publizistische Tätigkeit vorgenommen werden oder
- einer Standardanwendung entsprechen (Standard- und Musterverordnung, BGBl. II Nr. 312/2004 idF BGBl. II Nr. 152/2010)

an das DVR zu melden.

Darüber hinaus bestehen noch Ausnahmen hinsichtlich etwa des Schutzes verfassungsmäßiger Einrichtungen oder der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten.

Grundsätzlich hat die Meldung an die Datenschutzkommission vor Aufnahme der Datenanwendung zu erfolgen und ist an bestimmte Formalkriterien gebunden (siehe „IT-Servicekatalog“).

TDSG

Die Länder hatten die Datenschutz-Richtlinie nur im Bereich jener manuellen Dateien umzusetzen, die in Angelegenheiten geführt werden, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. Das TDSG LGBl.Nr. 60/2003 hat in der Praxis kaum Bedeutung und verweist im Wesentlichen auf das DSG 2000.

Kritik – Datenschutz-Dienstanweisung

In diesem Zusammenhang weist der LRH auf die Datenschutz-Dienstanweisung vom 26.6.2002 (LAD-Erlass Nr. 35) hin, welche nicht der aktuellen Rechtssituation und den aufbau- und ablauf-organisatorischen Gegebenheiten entspricht. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung LGBl.Nr. 112/2005 idF 26/2010 zeichnet sich nicht die Abteilung Justiziariat, sondern das SG Verwaltungsentwicklung für Datenschutzbelange verantwortlich.

Anregung

Der LRH regt daher an, die Datenschutz-Dienstanweisung in Hinblick auf die geänderten Zuständigkeiten und die inzwischen novellierte Rechtssituation zu überarbeiten.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes im Rohbericht, die Datenschutz-Dienstanweisung, Erlass Nr. 35, zu überarbeiten, wird aufgegriffen.

Urheberrecht

Die Verwendung von Computerprogrammen ist in Österreich seit dem Jahr 1993 urheberrechtlich geschützt. Basierend auf der EU-Richtlinie 91/250/EWG vom 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen wurde das Urheberrecht zum Schutz von Computerprogrammen auch im österreichischen Recht im Urheber-rechtsgesetz BGBl.Nr. 111/1936 idF BGBl. I Nr. 58/2010 verankert. Computerprogramme sind demnach Werke im Sinne des Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

Aus dem § 40a Abs. 1 leg. cit. ergeben sich für das Land Tirol für die Verwendung von extern entwickelten Softwarelösungen folgende Aspekte:

- „Programme in jeder Gestalt“ sind urheberrechtlich geschützt, darunter ist auch die in Hardware integrierte Software zu verstehen.
- Allein der Hersteller hat das Recht zum Vervielfältigen, Übersetzen, Ändern, Verbreiten, Vermieten und Verleihen eines Produktes. Dritte bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Rechteinhabers.

Softwarelizenzen

Aufgrund der urheberrechtlichen Regelungen und den damit einhergehenden zunehmenden Überprüfungen der Softwarehersteller in Form von sog. „Audits“ (Überprüfung und Vergleich der vertraglichen Situation mit der tatsächlichen Softwareinstallation) kommt der Verwaltung von Softwarelizenzen immer größere Bedeutung zu. Ein zusätzlicher Aspekt, der das Lizenzmanagement erschwert, besteht in den unterschiedlichen Lizenz- und Wartungsmodellen sowie der sich ändernden Lizenzpolitik der Hersteller.

Die DVT versucht der Komplexität der Lizenzverwaltung durch eine möglichst große Homogenität in der Produktlandschaft entgegen zu treten, das heißt für gleichartige Prozesse kommen dieselben Anwendungen zum Einsatz, um die Anzahl der verschiedenen Vertragspartner möglichst gering zu halten.

Einbindung der Landesbuchhaltung in EDV-Projekte

Eine weitere Rahmenbedingung, die bei der Planung und Einführung von neuen Softwareanwendungen von den Dienststellen des Landes Tirol zu beachten ist, ist die Einbindung der Landesbuchhaltung in EDV-Projekte. Gemäß den Projektstandards des Landes Tirol vom 15.12.2006 (LAD-Erlass Nr. 27) ist Folgendes zu beachten:

Plant eine Landesdienststelle die Implementierung einer Software, welche das Arbeiten mit Zahlen beinhaltet, die in weiterer Folge zu einem Geldfluss führen können, ist die Landesbuchhaltung bereits vor dem Projektstart einzubinden. Die Landesbuchhaltung entscheidet, ob eine Mitarbeit ihrerseits erforderlich ist oder nicht.

2.2 Aufbauorganisation

Die Bewirtschaftung der softwarebezogenen Landesmittel erfolgt durch die in der folgenden Grafik dargestellten Organisationseinheiten:

Aufbauorganisation im IT-Bereich

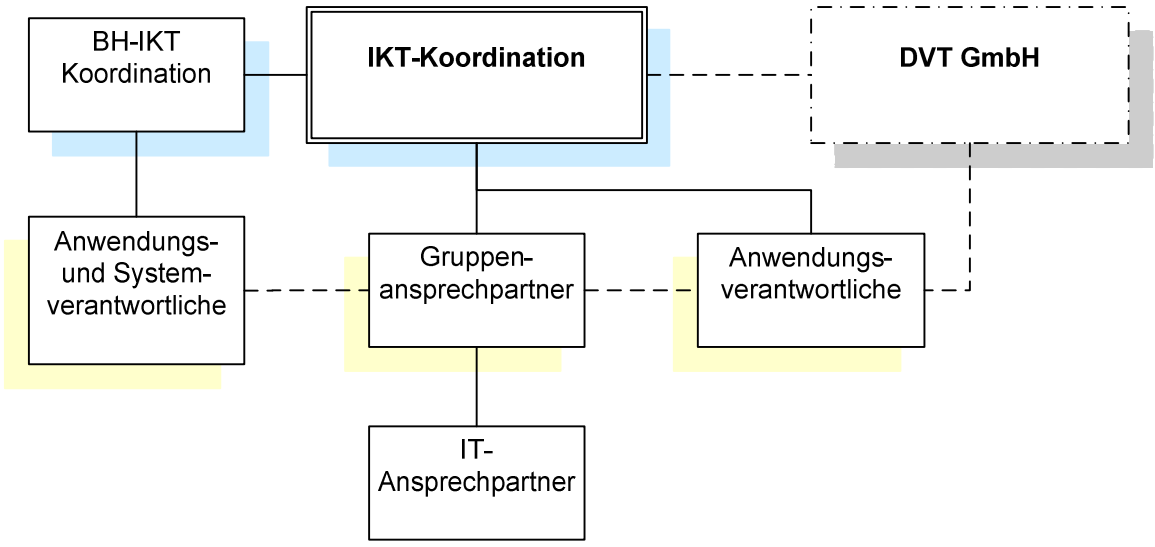

Hinweis

Die „Rollenbeschreibungen“ für die Funktionen IKT-Koordination, Gruppenansprechpartner, BH-IKT-Koordination, Anwendungsverantwortliche, Anwendungs- und Systemverantwortliche in den Bezirkshauptmannschaften (in weiterer Folge: ASV) sowie IT-Ansprechpartner lagen zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH erst in einem Entwurfsstadium vor, waren jedoch bereits mit dem Landesamtsdirektor und den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften abgestimmt. Damit werden die bisher „gelebten“ Aufgabenverteilungen formal festgeschrieben.

Stellungnahme der Regierung

Zum Hinweis, wonach die "Rollenbeschreibungen für die Funktionen IKT-Koordination, Gruppenansprechpartner, BH-IKT-Koordination, Anwendungsverantwortliche, Anwendungs- und Systemverantwortliche in den Bezirkshauptmannschaften ... sowie IT-Ansprechpartner ... zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH erst in einem Entwurfsstadium" vorgelegen ist, ist zu erwähnen, dass diese bereits im Mai 2010 von Herrn Landesamtsdirektor genehmigt und bei der Bezirkshauptleutekonferenz am 7. Juni 2010 präsentiert

wurden. Den Gruppenvorständen wurden die Rollenbeschreibungen mit E-Mail des Landesamtsdirektors vom 29. Oktober 2010 kommuniziert.

IKT-Koordination

Die Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (in weiterer Folge: IKT) umfassen die Bereiche EDV und Telefonie und werden ab 1.1.2007 einheitlich betreut. Die IKT-Koordination liegt gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung LGBl.Nr. 112/2005 idF 26/2010 im Verantwortungsbereich des SG Verwaltungsentwicklung.

Die softwarebezogenen Aufgabenbereiche der IKT-Koordination beziehen sich vornehmlich auf

- die Planung des IT-Einsatzes in Hinblick auf die Abstimmung des Bedarfs der Organisationseinheiten sowie auf die Budgetierung und Jahresarbeitsplanung,
- die Prüfung und Einbuchung der DVT-Quartals-Abrechnungen sowie Prüfung der Akonto- und Jahresabrechnung der DVT-Präliminare auf Plausibilität und Einhaltung der internen Ausgabenrahmen (in welchen die Softwareausgaben eine zentrale Rolle einnehmen) sowie
- die fachliche Steuerung und Koordinierung der übrigen Funktionen im IT-Bereich des Landes Tirol in Bezug auf generelle Leitlinien und Vorgaben.

BH-IKT-Koordination

Die grundlegende Aufgabe der BH-IKT-Koordination liegt in der übergeordneten Steuerung des IKT-Einsatzes in den Bezirkshauptmannschaften. Die speziellen softwarebezogenen Verantwortungsbereiche im Bereich der IKT-Planung sind der Überblick über die Aufgaben und Arbeitsabläufe in allen Bezirkshauptmannschaften und die Formulierung von Fachvorgaben für spezielle IT-Anwendungen in einer oder allen Bezirkshauptmannschaften als Basis für die Beschaffung durch die DVT.

Gruppenansprechpartner

Grundsätzlich wird laut Organigramm der Landesverwaltung vom 1.6.2010 für jede Gruppe ein Gruppenansprechpartner bestellt. Diese sind dem jeweiligen Gruppenvorstand zugeteilt und üben ihre Aufgabe als Vollzeittätigkeit aus.

Fachlich sind die Gruppenansprechpartner an die Vorgaben der IKT-Koordination gebunden. Die softwarerelevanten Aufgaben der Gruppenansprechpartner liegen

- in der IT-Planung (Aufzeigen von Möglichkeiten zur Verbesserung und Rationalisierung mit den vorhandenen oder zusätzlichen Anwendungen; Beobachtung des Angebots an Lösungen am IT-Markt),
- in der Bedarfserhebung von IKT-Komponenten für den Budgetantrag und dem Abruf von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Arbeitsplanes,
- in der Realisierung kleiner Anwendungen mit den Standardsoftware-Produkten und damit verbunden die Funktion eines Anwendungsverantwortlichen für Gruppenanwendungen, falls kein Anwendungsverantwortlicher definiert wurde,
- im Datenschutz und der Datensicherheit vor allem in Bezug auf die Unterstützung der Anwendungsverantwortlichen für die Meldungen an das DVR und
- im Laufenden Betrieb u.a. in der Überwachung der Einhaltung der Urheberrechte bei der Nutzung von Software.

ASV

Die ASV werden von den Bezirkshauptfrauen oder Bezirkshauptmännern in Abstimmung mit dem SG Verwaltungsentwicklung – IT-Koordination bestimmt. Die ASV sind dienstrechtlich der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann zugeteilt, fachlich jedoch an die Vorgaben der IKT-Koordination gebunden. Die ASV üben ihre Funktion als Haupttätigkeit aus.

Vom Aufgabenprofil entsprechen die ASV der Bezirkshauptmannschaften den Gruppenansprechpartnern im Amt der Tiroler Landesregierung.

Anwendungsverantwortliche

Für jede Softwareanwendung werden durch das SG Verwaltungsentwicklung – IKT-Koordination sog. Anwendungsverantwortliche benannt. Die Anwendungsverantwortlichen üben diese Funktion im Regelfall neben ihrer Haupttätigkeit aus. Die fachliche Steuerung nimmt die IKT-Koordination wahr.

Die Anwendungsverantwortlichen übernehmen die federführende Mitarbeit bei der Entwicklung oder Anschaffung der jeweiligen Software und sind zuständig für die Dokumentation (Eintrag in den IT-Servicekatalog, technische Informationen über die Anwendung, Benutzeranleitungen). Des Weiteren zählt die Schulung der Anwen-

der und der zuständigen IT-Ansprechpartner zum Tätigkeitsprofil der Anwendungsverantwortlichen. Eine zentrale Funktion im Rahmen der fachlichen Betreuung der unterschiedlichen Anwendungen stellt nach Ansicht des LRH der sog. „second level support“ dar. Dieser umfasst die Unterstützung der Anwender, sofern das fachliche Know-how des „first level supports“ (IT-Ansprechpartner, Gruppenansprechpartner oder Service Desk der DVT) nicht ausreicht. Auch der Kontakt zum Hersteller oder Produktsupport obliegt den Anwendungsverantwortlichen.

Während die Gruppenansprechpartner nur unterstützend im Bereich der Meldungen der Anwendungen an das DVR tätig sind, erstellen die Anwendungsverantwortlichen die notwendige Dokumentation für die DVR-Meldung. Die Anwendungsverantwortlichen sind weiters für die laufende Anpassung der Software an geänderte Anforderungen zuständig, etwa im Zuge einer etwaigen Änderung der rechtlichen Grundlage.

Hinweis

Grundsätzlich sollen als Anwendungsverantwortliche die fachlich-inhaltlich kompetenten Mitarbeiter der jeweiligen Organisationseinheiten fungieren, die technische Unterstützung übernimmt die Entwicklungsabteilung der DVT. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH befand sich die Festschreibung der EDV-Programme zu den jeweiligen Anwendungsverantwortlichen in der Aufbauphase.

IT-Ansprechpartner

Für einzelne Organisationseinheiten können je nach Bedarf IT-Ansprechpartner nominiert werden. IT-Ansprechpartner üben diese Funktion neben ihrer Haupttätigkeit aus und sind fachlich an die Vorgaben der Gruppenansprechpartner gebunden.

IT-Ansprechpartner stellen den klassischen „first level support“ dar und sind damit die ersten Ansprechpartner bei IKT-Anliegen innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten. Durch die selbstständige Lösung von rudimentären Problemen soll ein Großteil der Aufgaben auf möglichst kurzem Weg abgearbeitet werden. Weiterführende Problemstellungen werden koordiniert an die Gruppenansprechpartner weitergegeben.

Grundsätzlich vertreten die IT-Ansprechpartner die Organisationseinheit gegenüber den Gruppenansprechpartnern und werden aktiv bei der Erstellung von organisationsspezifischen Anwendungen eingebunden.

Kritik – Unscharfe Kompetenzverteilung

Der LRH stellt hierzu fest, dass für den Großteil der Landesorganisationseinheiten IT-Ansprechpartner benannt wurden. Einige Organisationseinheiten (z.B. die Abteilungen Organisation und Personal, Buchhaltung, Umweltschutz oder Agrargemeinschaften) verzichten jedoch auf die Benennung von eigenen IT-Ansprechpartnern. Nach Ansicht des LRH liegt ein Grund für die unterschiedliche Handhabung bei der Benennung von IT-Ansprechpartner in der teilweise unscharfen Trennung der Aufgabenprofile zwischen Gruppen- und IT-Ansprechpartnern (z.B. im Bereich der Installation von IT-Arbeitsplätzen und Anwendungen). Eine weitere Ursache liegt nach Ansicht des LRH in der unterschiedlichen Größe der jeweiligen Organisationseinheiten. Personell bedeutende Organisationseinheiten werden dabei tendenziell einen größeren Bedarf nach einem eigenen IT-Ansprechpartner haben.

Stellungnahme der Regierung

Die Kritik der "unscharfen Trennung der Aufgabenprofile zwischen Gruppen- und IT-Ansprechpartnern" besteht nach Ansicht der Tiroler Landesregierung nicht zu Recht. Die erwähnten Rollenbeschreibungen scheinen zum einen unter Bedachnahme auf das Subsidiaritätsprinzip hinreichend klar, zum anderen soll aber die Abstimmung der Aufgaben zwischen den Gruppen- und IT-Ansprechpartnern in der Praxis eine gewisse Flexibilität zulassen, um besser auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der jeweiligen Dienststellen eingehen zu können. Zu Beginn des Jahres 2011 ist eine Schulungsinitiative durch die IKT-Koordination zur weiteren Effizienzsteigerung vorgesehen.

Anregung

Der LRH regt daher an, die Benennung von IT-Ansprechpartnern von der Größe der jeweiligen Organisationseinheiten abhängig zu machen.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung "die Benennung von IT-Ansprechpartnern von der Größe der jeweiligen Organisationseinheit abhängig zu machen" scheint für sich genommen nicht zielführend, weil z.B. auch kleinere Dienststellen hochkomplexe Anforderungen aufweisen, sodass die Benennung eines IT-Ansprechpartners gerechtfertigt ist, während umgekehrt der Fall eintreten kann, dass in größeren Dienststellen eine hiefür geeignete Person fehlt, sodass der Gruppenansprechpartner die Aufgaben des IT-Ansprechpartners mit übernehmen muss.

Replik

Die Anregung des LRH bezieht sich als allgemeingültige Aussage auf jene Dienststellen, welche hauptsächlich einen Arbeitsplatz mit Standardinstallation nutzen. Hierbei würde eine

Benennung der IT-Ansprechpartner in Abhängigkeit der Anzahl der Arbeitsplätze nach Ansicht des LRH sehr wohl Sinn machen.

DVT

Um die dem Amt der Tiroler Landesregierung im Allgemeininteresse obliegenden öffentlichen Aufgaben unter Inanspruchnahme zeitgemäßer Infrastruktur möglichst sparsam, zweckmäßig und effizient wahrzunehmen, wurde mit der gründenden Generalversammlung vom 15.10.1997 die DVT errichtet.

Unternehmens-gegenstand

Der Unternehmensgegenstand entspricht den im Gesetz vom 8.10.1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT (LGBl.Nr. 87/1997) normierten Aufgaben der DVT (siehe „Rechtliche Rahmenbedingungen“).

Gesellschafter

Das Land Tirol ist seit dem Ausstieg der TIWAG als Gesellschafter (Eintrag der Löschung im Firmenbuch vom 19.12.2008) alleiniger Gesellschafter der DVT.

Hinweis

In aufbauorganisatorischer Hinsicht ist die DVT als Auftragnehmer des Landes Tirol anzusehen.

Personelle Ressourcen

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der personellen Ressourcen im IT-Bereich des Landes Tirol (eine Unterteilung in software- und hardwarespezifische Ressourcen ist aufgrund der zusammenhängenden Aufgabengebiete nicht möglich):

Personalressourcen im IT-Bereich des Landes:

Funktion	Anzahl der Mitarbeiter (VBÄ)
DVT	70,0
IKT-Koordination	2,0
BH-IKT-Koordination	2,0
Gruppenansprechpartner	8,0
ASV	12,8
Summe	**94,8**

In der obigen Aufstellung sind die IT-Ansprechpartner und die Anwendungsverantwortlichen nicht erfasst, da sie diese Tätigkeit lediglich neben der eigentlichen Haupttätigkeit ausführen.

In Summe befassen sich im Landesbereich 94,8 Vollzeit-Mitarbeiter mit IKT. Der Großteil davon (73,8 %) ist in der DVT angesiedelt. Wesentliche Personalressourcen sind mit 14,8 Mitarbeitern darüber hinaus in der IT-Betreuung der Bezirkshauptmannschaften gebunden.

Bewertung der Aufbauorganisation

In aufbauorganisatorischer Hinsicht existieren drei Hierarchieebenen mit Bezug zu IKT im Landesbereich. Eine Steuerungsfunktion üben

- die IKT-Koordination,
- die BH- IKT-Koordination und
- die DVT

aus. Weitestgehend operative Aufgaben nehmen

- die Gruppenansprechpartner,
- die ASV,
- die Anwendungsverantwortlichen und hauptsächlich
- die DVT

wahr. Die IT-Ansprechpartner als „first level support“ stellen schließlich die dritte Ebene der IT-Betreuung dar.

Neben der DVT als Hauptakteur im strategischen und operativen IT-Bereich sind landesintern etliche Funktionen im Rahmen der IKT-Betreuung zu identifizieren. Nach Ansicht des LRH können sich durch diese vielen internen Schnittstellen, insbesondere im Verhältnis der Gruppenansprechpartner zu den IT-Ansprechpartnern, Probleme im Kommunikationsablauf und eine Überschneidung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ergeben.

Stellungnahme der Regierung

Die Bewertung der Aufbauorganisation im Rohbericht kann insofern zu Missverständnissen führen, als die DVT keinesfalls Hauptakteur bei der Projekt-Entscheidung über die Einführung von Anwendungen zur Besorgung von Landesaufgaben ist. Diese Aufgabe nimmt ab Jänner 2011 der Landesamtsdirektor wahr, der dabei vom IKT-Beirat unterstützt wird (siehe dazu die Ausführungen am Schluss der Äußerung zur Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO). Es besteht sohin eine klare Trennung zwischen der Auftraggeberfunktion des

Landes und der Auftragnehmerfunktion der DVT. Die Bemerkungen des Landesrechnungshofes werden aber zum Anlass genommen, die IT-Ansprechpartner seitens der IKT-Koordination zukünftig noch stärker direkt zu informieren, da derzeit nicht gesichert ist, dass alle den Gruppenansprechpartnern übermittelten Informationen auch bei den Empfängern ankommen.

2.3 Ablauforganisation

An den ablauforganisatorischen Prozessen sind neben der DVT, der IKT-Koordination mit Gruppenansprechpartnern und ASV auch der Tiroler Landtag und die Abteilung Finanzen beteiligt. Im Folgenden werden vor allem die Schnittstellenprozesse zwischen DVT und Land Tirol näher betrachtet. Grundsätzlich gelten die Abläufe naturgemäß sowohl für hardware- als auch für softwaretechnische Belange.

Budgetplanung

Im Rahmen der Budgetantragsphase beauftragt die IKT-Koordination unter Einbindung der Gruppenansprechpartner und ASV die DVT mit der Ermittlung der Planungswerte. Nach Prüfung und Abstimmung der Aufwendungen zwischen IKT-Koordination, Gruppenansprechpartner, ASV und DVT wird der Budgetantrag an die Abteilung Finanzen übermittelt. Hier erfolgen weitere Verhandlungen zwischen der Abteilung Finanzen und der IKT-Koordination bis das Budget vom Landtag beschlossen wird.

Hinweis

Nach Ansicht des LRH bringt vor allem die mehrmalige Abstimmung zwischen DVT und Gruppenansprechpartnern/ASV mit dem Ziel eine doppelte Budgetierung eines Vorhabens zu verhindern, einen erheblichen Koordinierungsaufwand mit sich.

Stellungnahme der Regierung

Die Ansicht des Landesrechnungshofes, wonach "die mehrmalige Abstimmung zwischen der DVT und den Gruppenansprechpartnern/ASV .... einen erheblichen Koordinierungsaufwand" mit sich bringe, kann nicht geteilt werden, weil im Rahmen der Budgetplanung die direkten Anforderungen des Landes und jene, welche über die DVT einlangen, zwischen dem Sachgebiet Verwaltungsentwicklung als IKT-Koordination und der DVT abgestimmt werden. Eine "mehrmalige Abstimmung" findet sohin nicht statt.

Replik

Der Hinweis des LRH bezüglich der mehrmaligen Abstimmung zwischen der DVT und den Gruppenansprechpartnern/ASV basiert auf der internen Prozessbeschreibung der DVT im Bereich der Budgetplanung.

Jahresarbeitsplanung

Die Jahresarbeitsplanung liefert die Basis zur Verteilung der Voranschlagspositionen auf die unterschiedlichen Ausgabenrahmen. Die schlussendlich freigegebenen Budgetwerte der Ausgabenrahmen dienen als Planinformation für die DVT-interne Budgetüberwachung. Die IKT-Koordination nimmt auch in diesem Kontext die Auftraggeberrolle ein und kommuniziert intern die Planpositionswerte an die Leiter der Organisationseinheiten des Landes auf Gruppen- und BH-Ebene.

Beschaffung

Grundsätzlich können im Wirkungsbereich der DVT drei Arten von Beschaffungsvorgängen identifiziert werden:

- Beschaffungen durch die DVT aus dem IT-Budget im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol,
- Fremdbeschaffungen als Dienstleistung für andere Abteilungen sowie
- Beschaffungen durch die DVT im Namen und auf Rechnung der DVT.

Im Rahmen von Bestellungen im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol obliegt die Genehmigung der jeweiligen Bestellanforderung in erster Linie den Gruppenansprechpartnern oder ASV und in weiterer Folge der IKT-Koordination anhand der „Budgetgesamtsicht“.

Quartalsabrechnung

Ein Großteil der Tätigkeit der DVT erfolgt im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol. Um die Liquidität der DVT sicherzustellen, stellt das Land Tirol auf dem BEV-Konto 2700 012 die erforderlichen Mittel zur Verfügung, welche im Zuge von Quartalsabrechnungen entsprechend der tatsächlichen Höhe der Ausgaben abgerechnet werden. Die von der DVT erstellte Quartalsabrechnung wird von der IKT-Koordination bestätigt und daraufhin geprüft, ob das BEV-Konto mit den Abrechnungen ausgeglichen ist. Dies erfolgt allerdings lediglich auf Basis der Kontensalden, die Einzelposten werden nicht betrachtet.

Abrechnung DVT

Neben den Aktivitäten der DVT im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol, müssen auch die Eigenkosten der DVT – für den Softwarebereich sind hierbei vor allem die Personalkosten relevant –

vom Land getragen werden.

Auch hier wird analog zu den vorher beschriebenen Quartalsabrechnungen mit Anzahlungsrechnungen gearbeitet, der Ausgleich des Saldos zwischen den Vorauszahlungen und den tatsächlichen Ausgaben erfolgt mittels einer Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung wird wiederum von der DVT erstellt und von der IKT-Koordination geprüft, allerdings ebenfalls nur auf Saldenebene.

Hinweis

Die IKT-Koordination fungiert bei der monetären Abwicklung der IKT-Prozesse hauptsächlich als „Zahlstelle“, welche die formale Schnittstelle zwischen DVT und Land Tirol darstellt. Eine inhaltliche Prüfung der verschiedenen Abrechnungen auf Ebene der Einzelposten findet nicht statt. Dies ist jedoch nach Ansicht des LRH auch dahingehend nicht erforderlich, da die Leistungskontrolle durch die fachlich-inhaltlich zuständigen Nutzer vorgenommen wird.

3. Softwareprodukte

3.1 IT-Servicekatalog

In der von der DVT entwickelten Portalanwendung „IT-Servicekatalog“ werden die grundlegenden Basisdaten der im Landesnetz verfügbaren Softwareanwendungen und größeren Entwicklungsvorhaben evident gehalten. Zu jeder Anwendung werden Informationen wie Kurzbeschreibung, Ansprechpartner oder Angaben zum Datenschutz dargestellt. Für die Dokumentation der Anwendungen im IT-Servicekatalog sind die Anwendungsverantwortlichen zuständig.

Hinweis

Im Zuge einer stichprobenartigen Kontrolle stellte der LRH fest, dass nicht alle Softwareanwendungen (z.B. Standardsoftware wie Adobe Photoshop, IrfanView, Adobe Reader oder MS Visio) im IT-Servicekatalog erfasst wurden oder nicht mehr verwendete Anwendungen (z.B. Hepatitisliste der Abteilung Landessanitätsdirektion - wurde im Zuge der Prüfung richtig gestellt) nach wie vor im Katalog aufscheinen.

Anregung

Der LRH regt daher an, alle Softwareanwendungen vollständig zu erfassen und die Gültigkeit der bestehenden Einträge zu überprüfen,

um die Aussagefähigkeit des IT-Servicekataloges zu erhöhen.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung, durch vollständige Erfassung der Software und Überprüfung der Gültigkeit der Einträge die Aussagefähigkeit des IT-Servicekatalogs zu erhöhen, wird aufgegriffen. In Zukunft wird der ITSK qualitätsgesichert.

Softwareentwicklung

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der unterschiedlichen Entwicklungs- und Betriebsarten der 321 im IT-Servicekatalog erfassten Softwareanwendungen:

Entwicklung Softwareanwendungen:

DVT Eigenentwicklung	112
Bundesanwendung	74
Standardsoftware	57
Fremdentwicklung	53
Land Eigenentwicklung	12
SAP	10
Projektstatus	3
Gesamtanzahl Softwareprodukte	**321**

DVT Eigenentwicklung/ Land Tirol Eigenentwicklung

Ein erheblicher Anteil der im IT-Servicekatalog eingetragenen Anwendungen wurde von der DVT entwickelt. Hier sind vor allem Softwaresysteme zu nennen, welche nach Ansicht der fachlich-inhaltlich Zuständigen spezifische Anforderungen erfüllen müssen und als Standardsoftware nicht erhältlich sind. Im Vergleich zu Standardsoftware verursachen Eigenentwicklungen aufgrund der nicht vorhandenen Markt-Synergien ungleich höhere Kosten.

Eigenentwicklungen seitens des Landes beziehen sich vor allem auf „kleine“ Datenbanklösungen mittels MS Access (z.B. EMIKAT – Emissionskataster oder SCHAKA – Schadenskatalog).

hoher Eigenentwicklungs-anteil

Nach Ansicht des LRH resultiert der hohe Eigenentwicklungsanteil (34,9 %) vor allem aus der teilweise gering ausgeprägten Bereitschaft der potentiellen Nutzer, geringe Anpassungen der Arbeitsprozesse an ein am Markt vorhandenes Softwaresystem vorzunehmen. „Maßgeschneiderte“ Anwendungen werden daher bevorzugt. Seitens der DVT wird im Zuge einer „make or buy“ – Entscheidung

(siehe „Softwarestrategie“) im Vorhinein eine diesbezügliche Analyse durchgeführt, die DVT ist jedoch an die Leistungsvorgaben der Kunden (Nutzer) gebunden. „Diskussionswürdige“ Beispiele hierfür sind aus der Sicht des LRH folgende Anwendungen:

Girls Day

Diese Formularanwendung unterstützt das Projekt „Girls Day“. Der „Girls Day“ ist ein Angebot für Mädchen, die vor der Berufswahl stehen und unterstützt Mädchen bei ihrer Berufsentscheidung, indem ihnen auch ein breites Spektrum an frauen-untypischen Berufen präsentiert wird. Die Anwendung erfasst Mädchen und Unternehmen für den Girls Day und umfasst die Anwendungsbereiche Anmeldung sowie Administration der Mädchen und Unternehmen. Genutzt wird die Anwendung von der Abteilung JUFF - Frauenreferat und der Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH.

Kons 3000

Diese Anwendung ist eine Verwaltungssoftware für das Tiroler Landeskonservatorium für die Erfassung aller für den Studienbetrieb nötigen Daten und beinhaltet eine Bewerber-, Studenten und Dozentenverwaltung. Genutzt wird die Anwendung vom Tiroler Landeskonservatorium.

Kulturdatenbank

Die Kulturdatenbank umfasst derzeit ein produktives Modul - den Veranstaltungskalender. Dieser liefert einen Überblick über aktuelle, vom Land Tirol geförderte Kultur-Veranstaltungen innerhalb Tirols sowie seinem angrenzenden Nachbarland Südtirol. Als weiteres Modul in Planung ist die Museumsdatenbank in welcher sämtliche öffentliche Tiroler Museen verwaltet werden sollen. Genutzt wird die Anwendung von der Abteilung Kultur.

Tiroler Bergwachtdatenbank

Die Anwendung dient den Tiroler Bezirkshauptmannschaften zur Verwaltung der Mitglieder der Tiroler Bergwacht. Es werden die Daten der Institutionen (Landes-, Bezirks- und Einsatzstellen) sowie ihrer Mitglieder verwaltet. Die Software bildet die Stammdaten und Funktionen der Bergwächter sowie ihre organisatorische Zuordnung ab. Genutzt wird die Anwendung von den Bezirkshauptmannschaften, der Abteilung Umweltschutz und der Tiroler Bergwacht.

Hinweis

Nach Ansicht des LRH hätten diese beispielhaften Prozesse auch mit Standardanwendungen unterstützt werden können.

Stellungnahme der Regierung

Bei den aufgezählten Anwendungen wurde im Vorfeld sehr genau geprüft, ob die notwendigen Anforderungen auch mit Standardsoftware erfüllt werden können. Dies war jedoch zum

Zeitpunkt der Umsetzung nicht gegeben. Im Fall einer Ablösung dieser Applikationen wird die Frage neuerlich sorgsam geprüft.

Bundesanwendungen

Bundesanwendungen sind vor allem Softwaresysteme, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zum Einsatz kommen (z.B. zentrales Gewerberegister). Die Betreuung der Bundesanwendungen nehmen zu einem maßgeblichen Teil die ASV der Bezirkshauptmannschaften war.

Standardsoftware

Standardsoftware bezeichnet Softwaresysteme, die einen klar definierten Anwendungsbereich abdecken und als vorgefertigte Produkte erworben werden können. Von besonderer Bedeutung für den Landesbereich sind hierbei die Office Produkte von Microsoft. Hauptsächlich finden MS Outlook, MS Word, MS Excel, MS Powerpoint und MS Access Verwendung.

Fremdentwicklungen

Fremdentwicklungen, im Sinne einer Programmierung der Software durch Dritte, spielen beim Land Tirol im Bereich der Abteilungen Soziales (TISO) und Jugendwohlfahrt (JUWIS) eine bedeutende Rolle.

SAP

Eine Sonderstellung nimmt das SAP-System ein. Grundsätzlich stellt diese Anwendung eine Standardsoftware dar, die jedoch auf die unternehmensspezifischen Prozesse angepasst wird. Im Landesbereich sind derzeit laut IT-Servicekatalog folgende SAP Anwendungen im Einsatz:

- Haushaltsmanagement (Module FI – Finance und PSM – Public Sector Management),
- Kosten- und Leistungsrechnung (Modul CO - Controlling, DVT und Land),
- Leistungserfassung (DVT),
- Elektronische Zeiterfassung (EZE),
- Elektronische Dienstreisemanagement (EDM)
- Logistik Baudirektion (Module MM – Material Management und PM – Plant Management),
- Logistik Kanzleidirektion (Module MM – Material Management, PM – Plant Management und SD – Sales and Distribution),
- Talent Management (Mitarbeitergespräch) sowie
- Vermögensrechnung Land (Modul FI-AA – Finance Asset

Accounting).

Personalverwaltung

In der Personalverwaltung und –abrechnung verzichtet das Land Tirol auf das SAP-Modul Personal, hier kommt nach wie vor das IPA-System zum Einsatz.

Stellungnahme der Regierung

Zum Absatz "Personalverwaltung" ist zu erwähnen, dass das Land Tirol deswegen in der Personalverwaltung und –abrechnung auf das SAP-Modul Personal "verzichtet", weil die Frage des Systemwechsels von IPA auf SAP in der Vergangenheit eingehend geprüft wurde und sich ergeben hat, dass die Lizenzkosten und der hiefür erforderliche Arbeitsaufwand in keinem Verhältnis zum zusätzlichen potenziellen Nutzen stehen.

Projektstatus

Im IT-Servicekatalog werden neben den im Einsatz befindlichen Softwaresystem auch Basisdaten zu Entwicklungsvorhaben mit einem geschätzten Aufwand von mehr als 50 Personentagen eingetragen.

Open-Source-Anwendungen

Open-Source-Software bezeichnet Anwendungen, die für jeden Zweck verwendet, bearbeitet und in ursprünglicher oder veränderter Form weiterverbreitet werden dürfen. Das schließt auch die kommerzielle Nutzung mit ein. Open-Source-Software kann sowohl auf Server- und Betriebssystemebene als auch auf Ebene der Office-Anwendungen eingesetzt werden. Derzeit ist im Landesbereich eine Open-Source-Software im Serverbereich im Einsatz. Vorteile für das Land Tirol ergeben sich durch den Wegfall von Lizenzkosten.

Mögliche weitere Einsatzalternativen für das Land Tirol wären

- die Umstellung der Betriebssystemebene auf Open-Source-Software,
- die Umstellung der Office-Umgebung auf Open-Source-Software und
- die Umstellung sowohl der Betriebssystemebene als auch der Office-Umgebung auf Open-Source-Software.

Erfahrungen Stadt Wien

Bereits im Jahr 2004 stellte die Stadt Wien ihren Dienststellen als Alternative eine speziell adaptierte Version der Open-Source-Software OpenOffice.org und des Betriebssystems LINUX zur Verfügung. Auf Serverebene setzt die Stadt Wien bereits seit geraumer Zeit Open-Source-Produkte ein.

Auf den rd. 21.000 PC-Arbeitsplätzen der Stadt Wien wurde OpenOffice.org rd. 14.000 mal installiert. Die Umsetzung erfolgte mittels einer sog. Wahlmigration, das heißt die bisherige Office-Palette konnte auch weiterhin parallel verwendet werden. Allerdings beschloss der Gemeinderat Ende 2009 wieder verstärkt auf MS Office zu setzen, da es für einige Arbeitsbereiche keine Open-Source-Alternative am Markt gäbe. Auch auf Betriebssystemebene wurde der Großteil der IT-Arbeitsplätze wieder auf MS Windows „rückgerüstet".

Kosteneinsparungs-potential kaum vorhanden

Das mögliche Kosteneinsparungspotential resultiert aus dem Wegfall der Lizenzkosten für lizenzpflichtige Anwendungen. (z.B. für MS Office rd. € 80,0 inkl. USt. pro Arbeitsplatz und Jahr) Allerdings muss hierzu angemerkt werden, dass der Einsatz von Open-Source-Software erhebliche interne Kosten für die Implementierung und laufende Betreuung bedeuten würde. Des Weiteren kann der Fortbestand der Open-Source-Lösungen (z.B. OpenOffice.org) nicht generell als gesichert betrachtet werden. Daher erachtet der LRH eine weitere Forcierung des Einsatzes von Open-Source-Anwendungen über den Serverbereich hinaus als nicht zweckmäßig.

Ausblick Transparenzportal

Derzeit werden in Österreich von der öffentlichen Hand eine Vielzahl von Leistungen erbracht, die weder für die Leistungsempfänger (alle natürlichen und juristischen Personen außer den Gebietskörperschaften) noch für die Organisationen der öffentlichen Hand transparent sind. Mit dem Transparenzportal soll eine einfache und übersichtliche Abfragemöglichkeit sowie eine systematische Erfassung der einzelnen Leistungen geschaffen werden. Zugriff auf das Transparenzportal soll nur der Leistungsempfänger haben, staatliche oder private Stellen sollen laut dem Gesetzesentwurf keinen Zugriff auf individuelle Daten haben. Für die politischen Entscheidungsträger soll die Transparenzdatenbank in Verbindung mit den vorhandenen Datenbanken ein Controllinginstrument darstellen, mit dem u.a. vorhandene Doppelförderungen identifiziert werden können.

Auswirkungen auf das Land Tirol

Das Transparenzdatenbankgesetz (in weiterer Folge: TDBG) befand sich zum Prüfungszeitpunkt in der Begutachtungsphase, das Inkrafttreten des Bundesgesetzes ist mit 1.1.2011 geplant. Grundsätzlich werden in einem ersten Schritt mit dem TDBG nur Leistungen, die durch den Bund gewährt werden, oder bei Gewährung durch die Europäische Union oder eine internationale Organisation durch den Bund abgewickelt werden, von einer Mitteilungspflicht erfasst. Die Leistungen der Länder und Gemeinden sollen mit Art. 15a B-VG-Vereinbarungen ebenfalls in die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal aufgenommen werden. Ein Leistungs-

empfänger kann im Transparenzportal seine Daten abrufen, sobald für das Bundesland, in dem er gemeldet ist, sämtliche von der Art. 15a B-VG-Vereinbarung umfasste Leistungen übermittelt wurden. Demnach können nur jene Leistungsempfänger eine Transparenzportalabfrage durchführen, bei denen ihr Bundesland die Art. 15a B-VG-Vereinbarung abgeschlossen und umgesetzt hat.

Das Land Tirol zahlt derzeit laut IT-Servicekatalog mittels der folgenden Anwendungen Leistungen im Sinne des zukünftigen TDBG (z.B. Förderungen, Transferleistungen) aus:

Anwendungen mit Relevanz für das Transparenzportal:

Anwendung	Beschreibung	Nutzende Organisationseinheiten
Arbeitsmarktförderung	Unterstützung der Arbeitsmarktförderung des Landes	Abteilung Wirtschaft und Arbeit, SG Arbeitsmarktförderung
Dorferneuerung	Verwaltung der Fördermittel aus verschiedenen Bereichen (z.B. INTERREG, LEADER)	Abteilung Bodenordnung, Agrar Lienz
FIT WBF	Abwicklung aller Wohnbauförderungsarten	Abteilung Wohnbauförderung, Bezirkshauptmannschaften
Förderungsanwendung Internet	Abwicklung der forstlichen Förderungstypen	Abteilung Forstorganisation
INVEKOS	Webdatenbank zur Verwaltung von Bundes- und EU-Förderungen des ländlichen Raumes	Abteilungen Bodenordnung, Agrarwirtschaft, Ländlicher Raum, Gruppen Agrar, Forst
JUWIS	Tätigkeiten der Jugendämter in den Bezirkshauptmannschaften und der Abteilung Jugendwohlfahrt (z.B. Leistungsverrechnung)	Abteilung Jugendwohlfahrt, Bezirkshauptmannschaften
Landesweite Förderungen	Abwicklung von Förderungen - ursprüngl. konzipiert für die Abteilung Wirtschaftsförderung	Abteilungen Wirtschaftsförderung, Wasserwirtschaft, Kultur, Sport, JUFF, Raumordnung - Statistik
TISO	Sozialanwendung	Abteilung Soziales, Bezirkshauptmannschaften

Grundsätzlich lässt sich hierzu feststellen, dass die Förderungsabwicklung des Landes Tirol über mehrere Softwaresysteme erfolgt, die bis auf INVEKOS von der DVT oder dem Land Tirol (Dorferneuerung) entwickelt wurden. Nicht alle Förderungen werden mittels der Anwendung „Landesweite Förderungen“ abgewickelt. Der Grund hierfür liegt in den unterschiedlichen Grundlagen (sowohl in recht-

licher als auch in inhaltlicher Hinsicht).

Hinweis

Mit der Einführung des Transparenzportals auf Ebene der Länder steht das Land Tirol vor der Verpflichtung, die relevanten Daten in geeigneter Form an den Betreiber des Transparenzportals (BRZ GmbH) zu übermitteln. Die Abfrage der Daten wird mittels Schnittstellen zwischen den Systemen erfolgen. Durch die unterschiedlichen für die Verwaltung und Auszahlung verwendeten Softwaresysteme wird der Programmierungsaufwand hierfür nach Ansicht des LRH erheblich ausfallen.

Meldungen DVR

Wie bereits erwähnt, hat das Land Tirol als Auftraggeber gemäß DSG 2000 die Verpflichtung, alle Anwendungen, die personenbezogene Daten verarbeiten (vorbehaltlich der Ausnahmen im § 17 DSG 2000) an die Datenschutzkommission zu melden.

Neben dem Amt der Tiroler Landesregierung sind auch alle Bezirkshauptmannschaften als Auftraggeber im Sinne des DSG 2000 anzusehen. Die folgende Tabelle zeigt die Meldungsdaten im DVR zum Prüfungszeitpunkt:

Datenanwendungen im DVR:

Auftraggeber	gemeldete Anwendungen	Streichungen	registrierte Anwendungen	bisher nicht registrierte Anwendungen
Amt der Tiroler Landesregierung	128	27	81	20
BH Imst	24	-	21	3
BH Innsbruck	24	-	21	3
BH Kitzbühel	15	-	13	2
BH Kufstein	17	-	13	4
BH Landeck	26	-	18	8
BH Lienz	22	-	20	2
BH Reutte	24	-	20	4
BH Schwaz	16	-	15	1
Summen	**296**	**27**	**222**	**47**

Amt der Tiroler Landesregierung

Ingesamt sind für das Amt der Tiroler Landesregierung 128 Datenanwendungen im DVR erfasst. 27 Anwendungen werden im Register als „gestrichen“ geführt. Hiervon sind vor allem solche Systeme

betroffen, welche im Zuge der TILAK-Gründung eine Änderung im Bereich des Auftraggebers erfuhren. 81 Anwendungen scheinen im DVR als „registriert“ auf, bei 20 Anwendungen ist die Registrierung noch offen. Dies betrifft großteils erst im Laufe des Jahres 2010 gemeldete Systeme (18), die übrigen beiden nicht-registrierten Meldungen datieren auf das Jahr 2009.

Bezirkshauptmannschaften

Im Bereich der Bezirkshauptmannschaften wurden unterschiedliche Gesamtanzahlen von Datenanwendungen an die Datenschutzkommission gemeldet. Des Weiteren erfolgte auch bei bereits seit einigen Jahren gemeldeten Anwendungen (z.B. Bezirkshauptmannschaft Landeck – Teilnahme am Informationsverbundsystem: Sicherheitsmonitor, Meldung von 10.5.2006) keine Registrierung seitens des DVR. Die Anwendung „Teilnahme an einem Informationsverbundsystem: EDV-Jugendwohlfahrtsprogramm“ wurde von allen Bezirkshauptmannschaften am 9.10.2003 an das DVR gemeldet, eine Registrierung erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Anregung

Der LRH regt daher an, darauf hinzuwirken, die oben aufgezeigten Unstimmigkeiten im DVR bereinigen zu lassen. Darüber hinaus sollten die bereits registrierten Datenanwendungen in Hinblick auf ihre Aktualität überprüft werden. Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen im SG Verwaltungsentwicklung ist eine schrittweise Umsetzung beginnend mit den derzeit laufenden Projekten anzuraten.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregungen in Bezug auf das Datenverarbeitungsregister (DVR) werden aufgegriffen. Ein Besprechungstermin mit der Leitung und maßgeblichen Sachbearbeitern wurde bereits für den 14. Dezember 2010 vereinbart. Die beim DVR noch offenen Registrierungen dürften mit der personellen Unterbesetzung des DVR im Zusammenhang stehen.

3.2 Softwarekosten

Kostenrechnung DVT

Die DVT ermittelt in der internen Kostenrechnung die in der monatlichen Abrechnungsperiode angefallenen Einzel- und Gemeinkosten gruppiert nach den sog. Infrastrukturbündel und den übrigen Landeskostenstellen. Die Infrastrukturbündel beinhalten sowohl Hardware- als auch Softwarekosten für z.B. die Einzel-IT-

Arbeitsplätze oder Netzdrucker.

Softwarekosten

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des softwarerelevanten Anteils der DVT-Kostenrechnung in den Jahren 2005 – 2009:

Softwarekosten des Landes Tirol nach Entwicklungsart (Beträge in €):

Entwicklung	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt
Bundesanwendung	106.587	131.978	122.364	106.257	129.122	596.307
DVT Eigenentwicklung	1.922.517	2.417.374	1.925.857	1.996.679	1.942.775	10.205.201
Fremdentwicklung	346.305	402.157	325.445	180.160	332.859	1.586.926
Projekt	862	11.457	2.318	6.105	115.661	136.403
SAP	264.100	393.084	530.238	476.178	449.732	2.113.332
Standardsoftware	323.128	271.590	247.103	307.536	257.382	1.406.739
Gesamt	**2.963.499**	**3.627.639**	**3.153.324**	**3.072.914**	**3.227.531**	**16.044.908**

Bei obiger Kostenaufstellung ist zu beachten, dass die Kosten für die Infrastrukturbündel nicht enthalten sind. Diese betrugen für das Jahr 2009 in Summe € 2.758.063,--. Hierzu ist anzumerken, dass die Infrastrukturbündel zum überwiegenden Teil aus Hardwarekosten bestehen, allerdings sind hier auch die Kosten für Softwareanwendungen wie z.B. das Office-Paket enthalten.

Verteilung Softwarekosten

Die Dominanz der DVT-Eigenentwicklungen zeigt sich neben der absoluten Anzahl der intern programmierten Anwendungen im IT-Servicekatalog (siehe „IT-Servicekatalog“) auch in der prozentuellen Verteilung der Softwarekosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre:

Verteilung Softwarekosten:

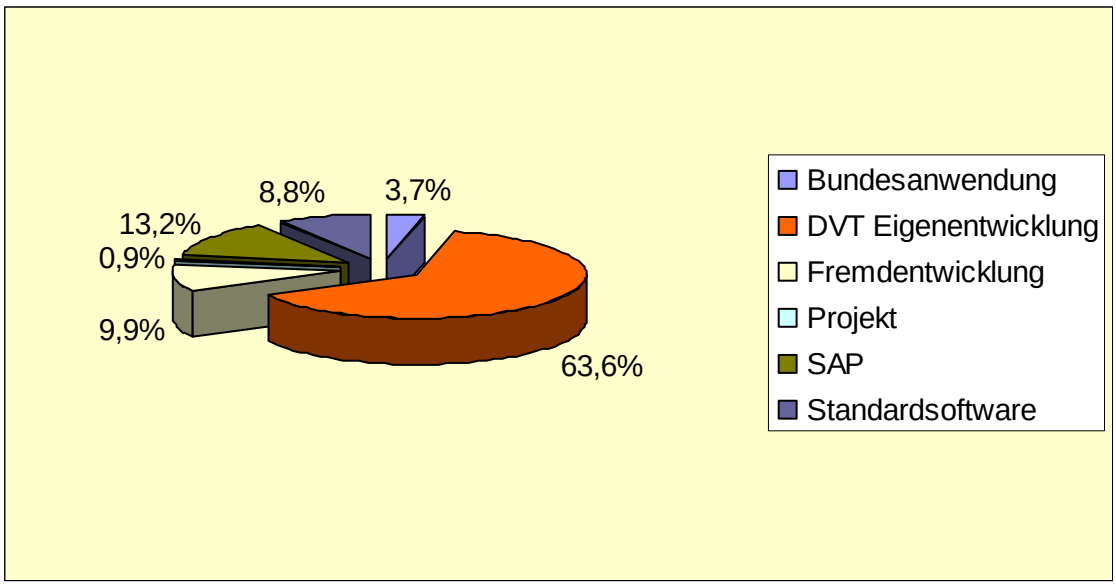

Die Gesamtkosten im Softwarebereich waren im Betrachtungszeitraum geringen Schwankungen unterworfen und lagen bei rd. 3,1 Mio. € pro Jahr. Die höheren Kosten im Jahr 2006 beruhten vornehmlich auf in diesem Jahr höheren Entwicklungskosten bei den Projekten:

- Budgetierung,
- Elektronischer Akt,
- TLR Userverwaltung und
- Verkehrsdatenerfassung, Echtzeit Verkehrslageinformation.

Die DVT Eigenentwicklungen verursachten in den Jahren 2005 – 2009 durchschnittlich Kosten in der Höhe von rd. 2,0 Mio. €, dies entspricht 63,6 % der Softwaregesamtkosten (ohne Softwareanteil der Infrastrukturbündel).

Einen weiteren bedeutenden Anteil an den Gesamtkosten stellte das SAP-System dar. Hierfür fielen in den letzten fünf Jahren im Schnitt 0,4 Mio. € oder 13,2 % der Gesamtkosten an.

Die Kosten für Fremdentwicklungen und Standardsoftware lagen in den Jahren 2005 – 2009 bei rd. 0,3 Mio. € oder 9,9 % und 8,8 % an den Gesamtkosten ohne Infrastrukturbündel. Der kostenrechnerische Anteil der Bundesanwendungen an den Software-

kosten betrug 3,7 %.

3.3 Softwarestrategie

Die IKT unterliegt laufenden Veränderungen und kurzen Veränderungszyklen. Für den Softwarebereich ist daher eine laufende strategische Bewertung, Planung und Realisierung von besonderer Bedeutung.

DVT-Strategie

Die im Zuge der Gründung der DVT festgelegte strategische Vorgehensweise beschränkt sich auf den Beschaffungsbereich in Bezug auf eine durchzuführende „make or buy" – Analyse und auf die Festlegung der Ressourcennutzung in den betrieblichen Ablaufprozessen.

Die Basis für die „make or buy" – Entscheidung stellt ein Kostenvergleich der externen Leistungen mit der Eigenentwicklung in der DVT dar. Darüber hinaus werden qualitative Faktoren wie etwa Projektlaufzeit, Herstellerunabhängigkeit oder Produkthomogenität in den Entscheidungsfindungsprozess mit einbezogen.

Die Nutzung der Ressourcen wurde als strategische Vorgabe in folgender Reihenfolge festgelegt:

1. Nutzung Landesressourcen (DVT-Ressourcen)
2. Nutzung TIWAG Ressourcen (z.B. Buchführung gegen Kostenersatz)
3. Nutzung externer Ressourcen

Bewertung

Nach Ansicht des LRH ist der formelle Strategieprozess für den Softwarebereich bisher zu wenig ausgeprägt. Die Festlegung der Ressourcennutzung und eine „make or buy" – Analyse für die Anwendungsentwicklung stellen lediglich einen Teil einer gesamthaften strategischen Betrachtung dar.

Wesentliche Eckpunkte einer Softwarestrategie für das Land Tirol wären nach Ansicht des LRH

- die Forcierung des vermehrten Einsatzes von Standardsoftware,

- eine Prioritätenfestlegung bei notwendigen Eigenentwicklungen sowie
- die vermehrte Nutzung von Synergiepotentialen bei bereits vorhandenen Eigenentwicklungen.

vermehrter Einsatz von Standardsoftware

Nach Ansicht des LRH ist am Markt vorhandene Standardsoftware, welche mit einem vertretbaren Aufwand an die tatsächlichen Prozesse angepasst werden kann oder vice versa, grundsätzlich der Software-Eigenentwicklung vorzuziehen.

Diese Vorgehensweise wird von der DVT grundsätzlich im Rahmen der „make or buy" – Analyse angestrebt, der hohe Anteil an Eigenentwicklungen (siehe „IT-Servicekatalog") zeigt jedoch nach Ansicht des LRH, dass die subjektiven Anforderungen der Nutzer die eigentliche Grundlage der Softwareentwicklung bilden. Hierbei sollte die DVT neben der Auftragnehmer- vermehrt eine Steuerungsrolle übernehmen.

Prioritäten-festlegung bei Eigenentwicklungen

Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen der Nutzer nach Softwareunterstützung der Ablaufprozesse und der begrenzten personellen Ressourcen der DVT im Entwicklungsbereich wird nach Ansicht des LRH zukünftig neben der Grundsatzentscheidung „make or buy" auch eine Reihung der Entwicklungsprojekte auf Basis relevanter Prioritätskriterien erfolgen müssen.

vorhandene Eigenentwicklungen

Vor allem im Förderungsbereich wurden unterschiedliche Softwareanwendungen für zumindest ähnliche Prozesse entwickelt. Nach Ansicht des LRH sollte die Nutzung von vorhandenen Softwaresystemen bei der Förderabwicklung forciert werden. Dies gilt vor allem für Förderungsbereiche, welche noch keine adäquate EDV-Unterstützung aufweisen (siehe Bericht des LRH über den Tiroler Naturschutzfonds vom 22.10.2009: empfohlene EDV-Unterstützung der Förderabwicklung).

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher eine Softwarestrategie für das Land Tirol unter besonderer Berücksichtigung

- der Forcierung des vermehrten Einsatzes von Standardsoftware,
- der Festlegung von Prioritäten bei Eigenentwicklungen und

- der verstärkten Nutzung von bereits vorhandenen Eigenentwicklungen

zu definieren.

Stellungnahme der Regierung

Zum ersten Teil der Empfehlung im Rohbericht ist auszuführen, dass immer dann, wenn am Markt eine Standardsoftware die Anforderungen der Kunden im Wesentlichen erfüllt und sie kostengünstiger als eine Eigenentwicklung ist, diese auch eingesetzt wird. Als Beispiele können (neben den vom Landesrechungshof bereits angeführten Standardanwendungen Adobe Photoshop, IrfanView, Adobe Reader, MS Visio usw.) insbesondere die Anwendungen ABK, CAD und VDE genannt werden. Dies wird auch durch die Tabelle unter Beweis gestellt. Von den 321 Softwareprodukten sind 34,9% Eigenentwicklungen der DVT oder des Landes Tirol, was einen durchaus vertretbaren Wert darstellt. Grundsätzlich darf nämlich nicht übersehen werden, dass im Gegensatz zu den auf wenige Bereiche fokussierten privaten Unternehmen die Landesverwaltung ein breites und vor allem inhomogenes Leistungsspektrum in praktisch allen Lebensbereichen aufweist. Dies bedingt auch den Einsatz vieler Fachapplikationen, die eben spezielle Bedürfnisse des Landes Tirol und der Bürger bzw. der Wirtschaft abdecken müssen. Für vergleichbare Prozesse (z.B. Förderungen) werden nach Möglichkeit einheitlichen Programme eingesetzt. So verwenden zehn (!) Landesdienststellen das LWF (Landesweites Förderungssystem) zur Abwicklung ihrer Förderungsprogramme.

Was die Empfehlung zur Festlegung von Prioritäten bei Eigenentwicklungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass für die Umsetzung von Anwendungen mit einem Aufwand von mehr als 50 Personentagen oder € 25.000 der Erlass Nr. 27 „Projektstandards“ gilt. Im Rahmen des ab Jänner 2011 wirksam werdenden sog. "Portfoliomanagements" entscheidet über die Realisierung und damit auch über die Priorisierung von IKT-Projekten der Landesamtsdirektor, der von einem IKT-Beirat, bestehend aus dem Vorstand der Gruppe Präsidium, dem für IKT-Angelegenheiten zuständigen Bezirkshauptmann, einem Vertreter der IKT-Koordination im Amt der Landesregierung (Sachgebiet Verwaltungsentwicklung) und dem Geschäftsführer der DVT, unterstützt wird. Aufgrund dieser Gegebenheiten muss die vom Landesrechnungshof im Rohbericht mehrfach beurteilte Stellung der DVT ("DVT als Hauptakteuer im strategischen .. IT-Bereich", und "Hiebei sollte die DVT neben der Auftragnehmer- vermehrt eine Steuerungsrolle übernehmen") relativiert werden. Die Softwarestrategie im IKT-Bereich zur Erfüllung von Landesaufgaben

war, ist und bleibt ureigenstes Landesinteresse, was besonders durch die "Personalunion" des Landes Tirol als Auftraggeber und Financier und der Auftragnehmerrolle der DVT zum Ausdruck kommt.

Nicht Gegenstand des dargestellten Vorgehens sind also die Aufgaben der DVT insbesondere in den Bereichen der technischen Betriebsführung, der Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Produkten sowie Standardaufgaben wie Störungsbehebung und die übrigen technischen Projekte der DVT. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Erlasses Nr. 27 erfolgt die Abstimmung zwischen der IKT-Koordination und der DVT in den zweiwöchigen Sitzungen. Kleinere Anwendungen sollen nach Möglichkeit in den einzelnen Organisationseinheiten mit den bestehenden (MS Office-) Werkzeugen umgesetzt werden.

Schließlich wird auch immer danach getrachtet, bereits vorhandene Eigenentwicklungen für neue Aufgaben verstärkt zu nutzen. Als Beispiele können – wie bereits erwähnt – das LWF (Landesweites Förderungssystem) oder die FAI (Förderungsanwendung Internet) genannt werden. In diesem Sinn sind auch die Ausführungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der empfohlenen EDV-Unterstützung des Tiroler Naturschutzfonds in der Zwischenzeit nicht mehr relevant. Bereits Ende 2009 wurde die FAI in der Förderstelle der Abteilung Umweltschutz in Betrieb genommen und innerhalb von acht Monaten konnten alle Naturschutz-Förderakten seit 2007 in dieser Datenbank erfasst werden; die Bearbeitung aller neuen Förderakten erfolgt ausschließlich in der FAI. Auch die gesamte elektronische Aktenführung der Förderstelle ist in der FAI integriert (siehe dazu den Bericht der Landesregierung zum Prüfbericht des Landesrechungshofes "Tiroler Naturschutzfonds" vom 21. Oktober 2010, Zl. VEntw-RL-67/10-2010).

Replik

Der Hinweis des LRH auf den Bericht über den Tiroler Naturschutzfonds war lediglich als ergänzendes Beispiel für die Nutzung von vorhandenen Synergien angeführt worden.

Stellungnahme der Regierung

Zusammenfassend ist festzuhalten, das die IKT-Koordination und die DVT die Empfehlungen des Landesrechnungshofes nach Art. 69 Abs. 4 TLO in der Praxis zwar erfolgreich leben, es ist ihm aber beizupflichten, dass die Softwarestrategie des Landes noch nicht vollinhaltlich dokumentiert ist. Dies ist derzeit jedoch schon im Gange, insbesondere werden die Vorgaben des Landesamtsdirektors vom 25. Mai 2010 für die Nutzung der IKT-

Infrastruktur, für die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit sowie für den Datenschutz in der Tiroler Landesverwaltung ergänzt.

4. Schlussbemerkungen

Das Land Tirol bedient sich bei der Beschaffung und beim laufenden Betrieb von Softwaresystemen der 100%-igen Tochtergesellschaft DVT. Die interne Abstimmung obliegt gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung LGBl.Nr. 112/2005 idF 26/2010 der IT-Koordination im SG Verwaltungsentwicklung.

Rechtliche Rahmenbedingungen/ DVT-Gesetz

Mit Gesetz vom 8.10.1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT, LGBl.Nr. 87/1997 beschloss der Tiroler Landtag die Entwicklung von Datenverarbeitungsmodellen für Verwaltungsabläufe und von Vernetzungen unter Anwendung zeitgemäßer Telematikdienste sowie die Erbringung aller dazu erforderlichen Dienste an die DVT zu übertragen.

Datenschutz

Im Kontext von Softwaresystemen in der Landesverwaltung spielt der Datenschutz eine bedeutende Rolle, da in einer Vielzahl von Anwendungen (z.B. Förderdatenbanken) datenschutzrechtlich relevante Informationen verarbeitet werden. Neben staatsvertraglichen Normierungen (z.B. Art. 8 EMRK) und gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen (z.B. Datenschutz-Richtlinie RL 95/46/EG) sind für die Softwaresysteme des Landes Tirol vornehmlich die verfassungs- und einfachgesetzlichen Schutzbestimmungen des DSG 2000 BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 135/2009 sowie des TDSG LGBl.Nr. 60/2003 relevant.

In diesem Zusammenhang wies der LRH auf die Datenschutz-Dienstanweisung vom 26.6.2002 (LAD-Erlass Nr. 35) hin, welche nicht der aktuellen Rechtssituation und den aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten entspricht und regte an, die Datenschutz-Dienstanweisung in Hinblick auf die geänderten Zuständigkeiten und die inzwischen novellierte Rechtssituation zu überarbeiten.

Aufbauorganisation

In aufbauorganisatorischer Hinsicht befassen sich drei Hierarchieebenen im Landesbereich mit IKT. Neben der DVT als Hauptakteur im strategischen und operativen IT-Bereich sind landesintern etliche

Funktionen im Rahmen der IKT-Betreuung zu identifizieren. Nach Ansicht des LRH können sich durch diese vielen internen Schnittstellen Probleme im Kommunikationsablauf und eine Überschneidung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ergeben.

IT-Servicekatalog

Im Zuge einer stichprobenartigen Kontrolle stellte der LRH fest, dass nicht alle Softwareanwendungen im IT-Servicekatalog erfasst wurden oder nicht mehr verwendete Anwendungen nach wie vor im Katalog aufscheinen und regte daher an, alle Softwareanwendungen vollständig zu erfassen und die Gültigkeit der bestehenden Einträge zu überprüfen, um die Aussagefähigkeit des IT-Servicekataloges zu erhöhen.

Ein erheblicher Anteil der im IT-Servicekatalog eingetragenen Anwendungen wurde von der DVT entwickelt. Nach Ansicht des LRH resultiert der hohe Eigenentwicklungsanteil bei den Softwareanwendungen vor allem aus der teilweise gering ausgeprägten Bereitschaft der potentiellen Nutzer, geringe Anpassungen der Arbeitsprozesse an ein am Markt vorhandenes Softwaresystem vorzunehmen. „Maßgeschneiderte“ Anwendungen werden daher bevorzugt.

Transparenzportal

Mit der Einführung des Transparenzportals auf Ebene der Länder steht das Land Tirol vor der Verpflichtung, die relevanten Daten in geeigneter Form an den Betreiber des Transparenzportals (BRZ GmbH) zu übermitteln. Die Abfrage der Daten wird mittels Schnittstellen zwischen den Systemen erfolgen. Durch die unterschiedlichen für die Verwaltung und Auszahlung verwendeten Softwaresysteme wird der Programmierungsaufwand hierfür nach Ansicht des LRH erheblich ausfallen.

Meldungen DVR

Der LRH regt hierzu an, diverse Unstimmigkeiten im DVR zu bereinigen. Des Weiteren sollten die bereits registrierten Datenanwendungen in Hinblick auf ihre Aktualität überprüft werden. Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen im SG Verwaltungsentwicklung ist eine schrittweise Umsetzung beginnend mit den derzeit laufenden Projekten anzuraten.

Softwarekosten

Die Gesamtkosten im Softwarebereich waren im Betrachtungszeitraum geringen Schwankungen unterworfen und lagen bei rd. 3,1 Mio. € pro Jahr.

Softwarestrategie

Nach Ansicht des LRH ist der formelle Strategieprozess für den

Softwarebereich bisher zu wenig ausgeprägt. Die Festlegung der Ressourcennutzung und eine „make or buy“ – Analyse für die Anwendungsentwicklung stellen lediglich einen Teil einer gesamthaften strategischen Betrachtung dar.

Der LRH empfiehlt daher abschließend, eine Softwarestrategie für das Land Tirol unter besonderer Berücksichtigung der Forcierung des vermehrten Einsatzes von Standardsoftware, der Festlegung von Prioritäten bei Eigenentwicklungen und der verstärkten Nutzung von bereits vorhandenen Eigenentwicklungen zu definieren.

5. Empfehlungen gemäß Art.69 Abs. 4 TLO

Entwicklung einer Softwarestrategie

Der LRH empfiehlt daher eine Softwarestrategie für das Land Tirol unter besonderer Berücksichtigung

- der Forcierung des vermehrten Einsatzes von Standardsoftware,
- der Festlegung von Prioritäten bei Eigenentwicklungen und
- der verstärkten Nutzung von bereits vorhandenen Eigenentwicklungen

zu definieren.

DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 16.12.2010

Amt der Tiroler Landesregierung

Organisation und Personal

Dr. Johannes Pezzei

Telefon 0512/508-2220
Fax 0512/508-2225
organisation.personal@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Rohbericht des Landesrechnungshofes "Softwaresysteme des Landes Tirol";
Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-79/3-2010
Innsbruck, 09.12.2010

Der Landesrechnungshof hat im September/Oktober 2010 die Softwaresysteme des Landes Tirol einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 4. November 2010, Zl. LR-0114/13, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Pkt. 2.1 (Rechtliche Rahmenbedingungen)

Die Anregung des Landesrechnungshofes auf Seite 5, die Datenschutz-Dienstanweisung, Erlass Nr. 35, zu überarbeiten, wird aufgegriffen.

Zu Pkt. 2.2 (Aufbauorganisation)

Zum **Hinweis** auf Seite 7, wonach die "Rollenbeschreibungen für die Funktionen IKT-Koordination, Gruppenansprechpartner, BH-IKT-Koordination, Anwendungsverantwortliche, Anwendungs- und Systemverantwortliche in den Bezirkshauptmannschaften ... sowie IT-Ansprechpartner ... zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH erst in einem Entwurfsstadium" vorgelegen ist, ist zu erwähnen, dass diese bereits im Mai 2010 von Herrn Landesamtsdirektor genehmigt und bei der Bezirkshauptleutekonferenz am 7. Juni 2010 präsentiert wurden. Den Gruppenvorständen wurden die Rollenbeschreibungen mit E-Mail des Landesamtsdirektors vom 29. Oktober 2010 kommuniziert.

Die **Kritik** der "unscharfen Trennung der Aufgabenprofile zwischen Gruppen- und IT-Ansprechpartnern" auf Seite 10 besteht nach Ansicht der Tiroler Landesregierung nicht zu Recht. Die erwähnten Rollenbeschreibungen scheinen zum einen unter Bedachnahme auf das Subsidiaritätsprinzip hinreichend klar, zum anderen soll aber die Abstimmung der Aufgaben zwischen den Gruppen- und IT-Ansprechpartnern in der Praxis eine gewisse Flexibilität zulassen, um besser auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der jeweiligen Dienststellen eingehen zu können. Zu Beginn des Jahres 2011 ist eine Schulungsinitiative durch die IKT-Koordination zur weiteren Effizienzsteigerung vorgesehen.
Die **Anregung** auf Seite 10 "die Benennung von IT-Ansprechpartnern von der Größe der jeweiligen Organisationseinheit abhängig zu machen" scheint für sich genommen nicht zielführend, weil z.B. auch kleinere Dienststellen hochkomplexe Anforderungen aufweisen, sodass die Benennung eines IT-Ansprechpartners gerechtfertigt ist, während umgekehrt der Fall eintreten kann, dass in größeren Dienststellen eine hiefür geeignete Person fehlt, sodass der Gruppenansprechpartner die Aufgaben des IT-Ansprechpartners mit übernehmen muss.

Die Bewertung der Aufbauorganisation auf Seite 12 kann insofern zu Missverständnissen führen, als die DVT keinesfalls Hauptakteur bei der Projekt-Entscheidung über die Einführung von Anwendungen zur Besorgung von Landesaufgaben ist. Diese Aufgabe nimmt ab Jänner 2011 der Landesamtsdirektor wahr, der dabei vom IKT-Beirat unterstützt wird (siehe dazu die Ausführungen am Schluss der Äußerung zur Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO). Es besteht sohin eine klare Trennung zwischen der Auftraggeberfunktion des Landes und der Auftragnehmerfunktion der DVT. Die Bemerkungen des Landesrechnungshofes werden aber zum Anlass genommen, die IT-Ansprechpartner seitens der IKT-Koordination zukünftig noch stärker direkt zu informieren, da derzeit nicht gesichert ist, dass alle den Gruppenansprechpartnern übermittelten Informationen auch bei den Empfängern ankommen.

Zu Pkt. 2.3 (Ablauforganisation)

Die Ansicht des Landesrechnungshofes im **Hinweis** auf Seite 13, wonach "die mehrmalige Abstimmung zwischen der DVT und den Gruppenansprechpartnern/ASV .... einen erheblichen Koordinierungsaufwand" mit sich bringe, kann nicht geteilt werden, weil im Rahmen der Budgetplanung die direkten Anforderungen des Landes und jene, welche über die DVT einlangen, zwischen dem Sachgebiet Verwaltungsentwicklung als IKT-Koordination und der DVT abgestimmt werden. Eine "mehrmalige Abstimmung" findet sohin nicht statt.

Zu Pkt. 3.1 (IT-Servicekatalog)

Die **Anregung** auf Seite 15, durch vollständige Erfassung der Software und Überprüfung der Gültigkeit der Einträge die Aussagefähigkeit des IT-Servicekatalogs zu erhöhen, wird aufgegriffen. In Zukunft wird der ITSK qualitätsgesichert.

Bei den auf Seite 16 aufgezählten Anwendungen wurde im Vorfeld sehr genau geprüft, ob die notwendigen Anforderungen auch mit Standardsoftware erfüllt werden können. Dies war jedoch zum Zeitpunkt der Umsetzung nicht gegeben. Im Fall einer Ablösung dieser Applikationen wird die Frage neuerlich sorgsam geprüft.

Zum Absatz "Personalverwaltung" auf Seite 17 ist zu erwähnen, dass das Land Tirol deswegen in der Personalverwaltung und –abrechnung auf das SAP-Modul Personal "verzichtet", weil die Frage des

Systemwechsels von IPA auf SAP in der Vergangenheit eingehend geprüft wurde und sich ergeben hat, dass die Lizenzkosten und der hiefür erforderliche Arbeitsaufwand in keinem Verhältnis zum zusätzlichen potenziellen Nutzen stehen.

Die **Anregungen** auf Seite 22 in Bezug auf das Datenverarbeitungsregister (DVR) werden aufgegriffen. Ein Besprechungstermin mit der Leitung und maßgeblichen Sachbearbeitern wurde bereits für den 14. Dezember 2010 vereinbart. Die beim DVR noch offenen Registrierungen dürften mit der personellen Unterbesetzung des DVR im Zusammenhang stehen.

Zu Pkt. 3.3 (Softwarestrategie)

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Zum ersten Teil der Empfehlung auf Seite 25 ist auszuführen, dass immer dann, wenn am Markt eine Standardsoftware die Anforderungen der Kunden im Wesentlichen erfüllt und sie kostengünstiger als eine Eigenentwicklung ist, diese auch eingesetzt wird. Als Beispiele können (neben den vom Landesrechungshof im Rohbericht auf Seite 14, letzter Absatz, bereits angeführten Standardanwendungen Adobe Photoshop, IrfanView, Adobe Reader, MS Visio usw.) insbesondere die Anwendungen ABK, CAD und VDE genannt werden. Dies wird auch durch die Tabelle und den letzten Absatz auf Seite 15 unter Beweis gestellt. Von den 321 Softwareprodukten sind 34,9% Eigenentwicklungen der DVT oder des Landes Tirol, was einen durchaus vertretbaren Wert darstellt. Grundsätzlich darf nämlich nicht übersehen werden, dass im Gegensatz zu den auf wenige Bereiche fokussierten privaten Unternehmen die Landesverwaltung ein breites und vor allem inhomogenes Leistungsspektrum in praktisch allen Lebensbereichen aufweist. Dies bedingt auch den Einsatz vieler Fachapplikationen, die eben spezielle Bedürfnisse des Landes Tirol und der Bürger bzw. der Wirtschaft abdecken müssen. Für vergleichbare Prozesse (z.B. Förderungen) werden nach Möglichkeit einheitlichen Programme eingesetzt. So verwenden zehn (!) Landesdienststellen das LWF (Landesweites Förderungssystem) zur Abwicklung ihrer Förderungsprogramme.

Was die Empfehlung zur Festlegung von Prioritäten bei Eigenentwicklungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass für die Umsetzung von Anwendungen mit einem Aufwand von mehr als 50 Personentagen oder € 25.000 der Erlass Nr. 27 „Projektstandards“ gilt. Im Rahmen des ab Jänner 2011 wirksam werdenden sog. "Portfoliomanagements" entscheidet über die Realisierung und damit auch über die Priorisierung von IKT-Projekten der Landesamtsdirektor, der von einem IKT-Beirat, bestehend aus dem Vorstand der Gruppe Präsidium, dem für IKT-Angelegenheiten zuständigen Bezirkshauptmann, einem Vertreter der IKT-Koordination im Amt der Landesregierung (Sachgebiet Verwaltungsentwicklung) und dem Geschäftsführer der DVT, unterstützt wird. Aufgrund dieser Gegebenheiten muss die vom Landesrechnungshof im Rohbericht mehrfach beurteilte Stellung der DVT ("DVT als Hauptakteuer im strategischen .. IT-Bereich", Seiten 12 und 27 und "Hiebei sollte die DVT neben der Auftragnehmer- vermehrt eine Steuerungsrolle übernehmen", Seite 25) relativiert werden. Die Softwarestrategie im IKT-Bereich zur Erfüllung von Landesaufgaben war, ist und bleibt ureigenstes Landesinteresse, was besonders durch die "Personalunion" des Landes Tirol als Auftraggeber und Financier und der Auftragnehmerrolle der DVT zum Ausdruck kommt.

Nicht Gegenstand des dargestellten Vorgehens sind also die Aufgaben der DVT insbesondere in den Bereichen der technischen Betriebsführung, der Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Produkten sowie Standardaufgaben wie Störungsbehebung und die übrigen technischen Projekte der DVT. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Erlasses Nr. 27 erfolgt die Abstimmung zwischen der IKT-Koordination und der DVT in den zweiwöchigen Sitzungen. Kleinere Anwendungen sollen nach

Möglichkeit in den einzelnen Organisationseinheiten mit den bestehenden (MS Office-)Werkzeugen umgesetzt werden.

Schließlich wird auch immer danach getrachtet, bereits vorhandene Eigenentwicklungen für neue Aufgaben verstärkt zu nutzen. Als Beispiele können – wie bereits erwähnt – das LWF (Landesweites Förderungssystem) oder die FAI (Förderungsanwendung Internet) genannt werden. In diesem Sinn sind auch die Ausführungen des Landesrechnungshofes im letzten Satz des Absatzes "vorhandene Eigenentwicklungen" auf Seite 25 hinsichtlich der empfohlenen EDV-Unterstützung des Tiroler Naturschutzfonds in der Zwischenzeit nicht mehr relevant. Bereits Ende 2009 wurde die FAI in der Förderstelle der Abteilung Umweltschutz in Betrieb genommen und innerhalb von acht Monaten konnten alle Naturschutz-Förderakten seit 2007 in dieser Datenbank erfasst werden; die Bearbeitung aller neuen Förderakten erfolgt ausschließlich in der FAI. Auch die gesamte elektronische Aktenführung der Förderstelle ist in der FAI integriert (siehe dazu den Bericht der Landesregierung zum Prüfbericht des Landesrechungshofes "Tiroler Naturschutzfonds" vom 21. Oktober 2010, Zl. VEntw-RL-67/10-2010).

Zusammenfassend ist festzuhalten, das die IKT-Koordination und die DVT die Empfehlungen des Landesrechnungshofes nach Art. 69 Abs. 4 TLO in der Praxis zwar erfolgreich leben, es ist ihm aber beizupflichten, dass die Softwarestrategie des Landes noch nicht vollinhaltlich dokumentiert ist. Dies ist derzeit jedoch schon im Gange, insbesondere werden die Vorgaben des Landesamtsdirektors vom 25. Mai 2010 für die Nutzung der IKT-Infrastruktur, für die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit sowie für den Datenschutz in der Tiroler Landesverwaltung ergänzt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann